

# Berliner Erklärung der BVS

## ***Planungsbeschleunigung „Ja“, aber nicht so, sondern effektiv, transparent und ehrlich!***



Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom 12. März 2018 (S. 75) ist vereinbart worden:

*„Wir werden ein Planungs- und Baubeschleunigungsgesetz verabschieden. Damit wollen wir deutliche Verbesserungen und noch mehr Dynamik in den Bereichen Verkehr, Infrastruktur, Energie und Wohnen erreichen.“*

Diese Vereinbarung ist bzw. wird u.a. in 3 Gesetzesvorhaben des federführenden BMVI angegangen:

1. Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich, inzwischen verabschiedet.
2. Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich.
3. Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Genehmigungsbeschleunigungsgesetz – GbG)

Die BVS begrüßt zwar das Ziel des Koalitionsvertrages, hält aber

- die fehlende Untersuchung und Bewertung der Ursachen zu langen Planungsverfahren
- den fehlenden Willen der Bundesregierung zur Mitwirkung relevanter Verbände an den Gesetzesvorhaben
- den ganz offensichtlichen Versuch der verfassungs- und europarechtswidrigen Einschränkung demokratischer Beteiligungsrechte der Bürger und der sie vertretenden Verbände

für kontraproduktiv und schädlich.

All das verstößt ganz offensichtlich gegen die Ziele des Koalitionsvertrages und ist unehrlich, rechtswidrig und undemokratisch.

Dass Planungsgenehmigungen in Deutschland unerträglich viel Zeit beanspruchen, ist auch für jeden Betroffenen belastend und nicht zu rechtfertigen. Es liegt auf der Hand, dass jede Problemlösung zunächst einer Analyse der Ursachen bedarf, um daraus die notwendigen Schritte abzuleiten.

Dies ist hier nicht geschehen. Die Lösungsansätze der Regierung werden daher erfolglos bleiben. Die Ursachen der langjährigen Verfahren liegen nicht im rechtlichen Bereich oder dem missbräuchlichen Handeln betroffener Bürger oder beteiligungsrelevanten Verbände und Institutionen, sondern in erster Linie im Handeln bzw. Unterlassen des Antragstellers selbst, der das Planfeststellungsverfahren

- schlecht vorbereitet hat und deshalb nachbessern muss,
- nach der Antragstellung das Verfahren nicht weiter betreibt, sondern jahrelang „auf Eis“ legt und sich anderen Planungen zuwendet,

ohne dass ihm Fristen gesetzt werden.

Die o.a. Gesetzesinitiativen des BMVI erschöpfen sich in einem Aktionismus, der zudem den demokratischen Konsens und Zusammenhalt in Frage stellt, wie sowohl die vorgeschlagenen Regelungen als auch die grobe Missachtung gebotener Beteiligungsrechte beweisen:

Das 2. Beschleunigungsgesetz wurde den Verbänden am Freitag, dem 1.11.2019 (Allerheiligen) mit einer Frist bis zum folgenden Montag, dem 4.11.2019, zur Stellungnahme zugeleitet. Inhaltlich soll es - entgegen der Rechtsprechung des EuGH - die Beteiligungsrechte der klagebefugten Verbände durch Wiedereinführung einer Präklusion einschränken. Es liegt auf der Hand, dass damit Klagen geradezu provoziert werden.

Die BVS hat sich geweigert, unter den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben dazu eine Stellungnahme abzugeben. Wenn die Politik nicht in der Lage ist, diesen Vorstoß zu stoppen, werden es die Gerichte tun; das verkürzt keine Verfahren, sondern verlängert sie.

Gleiches gilt zu dem 3. Beschleunigungsgesetz.

Mit E-Mail vom Mittwoch, den 16.10.2019 wurde der Gesetzesentwurf mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 17.10.2019 versandt. Hierin ist nun vorgesehen, dass anstelle eines Verwaltungsaktes nun ein Bundesgesetz eine "Genehmigung" erteilt.

Folgende Projekte stehen derzeit im Gesetzesentwurf:

Eisenbahnen:

1. Ausbau von Hannover nach Bielefeld
2. Ausbau von München nach Freilassing
3. Ausbau von Hof über Marktredwitz und Regensburg nach Obertraubling
4. Ausbau von Magdeburg nach Halle
5. Neubau der Kurve von Mönchhof nach Ihringshausen im Rahmen des Ausbaus der Bahnstrecke von Paderborn nach Halle
6. Elektrifizierung zwischen Geithain nach Chemnitz im Rahmen des Ausbaus der Strecke von Leipzig nach Chemnitz
7. Ausbau der Bahnstrecke von der deutsch-niederländischen Grenze über Kaldenkirchen, Viersen und Rheydt nach Odenkirchen

Wasserstraßen:

1. Fahrrinnenanpassung der Außenweser und der Unterweser
2. Abladeoptimierung der Fahrrinnen des Mittelrheins
3. Fahrrinnenvertiefung des Untermains bis Aschaffenburg
4. Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals
5. Ausbau des Wesel-Datteln-Kanals bis Marl und Ersatzneubau der "Großen Schleusen" sowie Brückenhebung bei Ersatzneubau

All das sind typische Einzelfallregelungen, die der Verwaltung obliegen und nicht abstrakt generelle Regelungen, für die der Gesetzgeber zuständig ist.

Ein solches Vorgehen greift in die verfassungsmäßige Ordnung (Gewaltenteilung) unseres Staates ein und nimmt den Betroffenen seine Rechtsschutzmöglichkeiten. Gegen ein Gesetz ist nur noch eine Verfassungsbeschwerde möglich.

Die Mitgliederversammlung der BVS fordert die Bundesregierung auf, die Ziele des Koalitionsvertrages nicht durch unzulässige und rechtswidrige „Schnellschüsse“ des derzeit amtierenden Verkehrsministers zu konterkarieren. Auch der Bundesrat muss das verhindern.

Alle Abgeordneten des Bundestages werden aufgefordert zu prüfen, ob hier nicht eine Normenkontrollklage vor dem Verfassungsgericht angebracht ist.

Berlin, 15.12.2019